

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

GEMEINDE EGENHOFEN

DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES WURDE MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG VOM 1. AUSLEGUNG 13.12.1982 BIS 21.01.1983 IN DER GEMEINDE EGENHOFEN/RATHAUS ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
 2. AUSLEGUNG 11.07.1983 12.08.1983
 3. AUSLEGUNG 04.05.84 15.06.84



EGENHOFEN, DEN 20.10.1983
 12.03.1984

Seif
 1. BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE EGENHOFEN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 19.09.1983 DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMÄSS § 5 BBauG FESTGESTELLT.
 + 2. 07.1984



EGENHOFEN, DEN 20.10.1983
 12.03.1984

Seif
 1. BÜRGERMEISTER

DIE REGIERUNG VON OBERBAVERN HAT DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT BESCHIED VOM 22.02.1984 NR. 420-4621.1 FFB 4-1/83 GEMÄSS § 6 BBauG GENEHMIGT.

Siegel

MÜNCHEN, DEN 1.1.1984



Anstellung - *Mayr*
 genehmigt mit RS vom 22.2.84
 Nr. 420-4621.1 FFB 4-1/83
 Regierung von Oberbayern
 I. A.

Die Genehmigung wurde am 22.02.84 Ortsüblich durch Anbringen Anschlag gemäss § 6 Abs. 6 BBauG bekanntgemacht. Auf die Rechtswirkung des § 155a Abs. 1 BBauG wurde hingewiesen. Mit der Bekanntmachung wurde der Flächennutzungsplan wirksam. Der Flächennutzungsplan liegt seit dem Tag der Bekanntmachung in der Gemeinde Egenhofen zu Jedermanns Einsicht bereit.

EGENHOFEN, DEN 22.02.84

Seif
 1. BÜRGERMEISTER

VORENTWURF V. 13.07.81
 ENTWURF V. 16.05.83
 ENTFERTIG V. 19.09.83
 GEÄNDERT N. RB V. 22.2.84

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- DORFGEBIET
- GEWERBEGEBIET
- 2. PLANUNGSSTUFE
- GRENZE DER ORTSABRUNDUNG
- WOHNGEBÄUDE IM AUSSENBEREICH
- LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE IM AUSSENBEREICH

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- VERWALTUNGSBÄUDE
 R = REGIERUNG
 L = LANDRATSAMT
 S = STADT G = GEMEINDE
- SCHULE
- JUGENDEINRICHTUNG
- MEHRZWECKHALLE
- ALTENEINRICHTUNG
- KINDERGARTEN
- KIRCHE
- FEUERWEHR
- POST

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

- KREISSTRASSEN ANBAUFREIE ZONEN (15 und 30 m)
- GEMEINDEVERBINDUNGSSTRASSE (GVST)
- ORTSDURCHFARTSGRENZE

VERKEHRSLÄCHEN

- ÖRTLICHE STRASSENVERKEHRSLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN.

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGENSANLAGEN ODER FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
- BRUNNEN / QUELLE
- WASSERBEHÄLTNER
- PUMPSTATION
- KLÄRANLAGE
- REGENÜBERLAUF

FÜHRUNG VON VERSORGENSANLAGEN U. LEITUNGEN

- HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG MIT SCHUTZZONE
- HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG MIT SCHUTZZONE
- KANAL - HAUPTSAMMLER
- FERNGASLEITUNG

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN
- SPORTANLAGE
- SPIELPLATZ
- BADEPLATZ
- FRIEDHOF
- ORTSRAND - EINGRÜNUNG (VORBESEHEN)
- GLIEDERUNDE UND ABSCHIRMENDE GRÜNFLÄCHEN

WASSERFLÄCHEN U. FL. F.D. WASSERWIRTSCHAFT

- WASSERFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN ABGRABUNGEN OD. FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

- FLÄCHEN FÜR AUFFÜLLUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABBAU

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- GÄRTNEREI - BAUMSCHULE
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- BUSCH - UND BAUMBESTAND

KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- BIOTOPKARTIERUNG BAYERN
- DENKMALGESCHÜTZTER BAUM
- NATURDENKMAL
- ÜBERSCHWEMMUNGSFLÄCHEN
- WASSERSCHUTZZONE
- GEMEINDEGRENZE
- FLUGLÄRM - SCHUTZZONE
- RADWANDERWEG
- NATURDENKMAL
- BAUDENKMAL
- ORTE OHNE ZENTRALE ENTWÄSSERUNG

NW 6-12

